

St. Pölten, am 30.05.2006

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

- im Hause -

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 02.06.2006

zu Ltg.-616/A-5/131-2006

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Glückspielautomaten in  
Niederösterreich wird folgendes mitgeteilt:

- 1) Derzeit sind zwei Klagen gegen mich anhängig. Eine der HTM Hotel- und Tourismusmanagement GmbH bzw. Novomatic AG und eine des Herrn Ing. Traffler, gerichtlich beeideter Sachverständiger, beide wegen Widerruf und Unterlassung gemäß § 1330 ABGB.
- 2) Nein. Wie aus der Anfragenbeantwortung von LH Dr. Erwin Pröll (605/A-4/129-2006) ersichtlich, lag eine Amtshaftungsklage nie vor, sondern nur ein Schreiben, in dem die Forderung auf Abgeltung eines behaupteten Schadens in der Höhe von € 7 Mio. erhoben wurde. Zu diesem wurde meinerseits eine ausführliche Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass die geltendgemachten Schadensersatzansprüche, sowohl in Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen als auch auf die Schadenshöhe, nicht gerechtfertigt sind. Es freut mich, dass sich das Unternehmen offensichtlich meiner Argumentation angeschlossen hat und, wie öffentlich berichtet, nunmehr in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte mehr setzen wird.
- 3) Grundsätzlich sind alle Genehmigungen vorab mir vorzulegen.

- 4) Der Bericht der Innenrevision liegt mir vor. Er hat eindeutig ergeben, dass es sich bei dieser Angelegenheit um keinen Routinefall gehandelt habe und der Akt somit jedenfalls mit der Abteilungsleiterin abgeklärt hätte werden müssen.
- 5) Gemäß § 9a Abs.2 der Gesetzesänderung zum NÖ Spielautomatengesetz ist die Glücksspielautomatenabgabe eine zwischen dem Land und den Gemeinden geteilte Abgabe. Die Aufteilung zwischen dem Land und den Gemeinden ist mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Finanzbedarf im Bereich Jugendförderung und Sozialwesen festzulegen. Die Erlassung dieser Verordnung fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich; ein Aufteilungsschlüssel ist nicht bekannt.
- 6) Da die Nichterlassung einer Verordnung bedeutet, dass im Bereich des kleinen Glücksspiels in Niederösterreich ein unbegrenzter, freier Markt entstehen würde, ist selbstverständlich die Erlassung einer Verordnung, in meinem Zuständigkeitsbereich, beabsichtigt. Diese ist in Vorbereitung. Bezüglich der Vorgabe des § 5 Abs. 3, dass die Landesregierung, *unter Bedachtnahme auf die ordnungspolitischen Ziele des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Spielteilnehmer und der Jugendlichen, eine Anzahl von Glücksspielautomaten festsetzen kann*, bedarf es einer besonderen Expertise, die derzeit eingeholt wird.
- 7) Es hat keine Änderung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung stattgefunden und somit auch keine Zuständigkeitsverschiebung in meinen Agenden.
- 8) § 6 Abs. 4 des NÖ Spielautomatengesetzes ermöglicht den Gemeinden mit Verordnung einzelne Bereiche des Gemeindegebietes als Verbotszonen für die Aufstellung von Glücksspielautomaten im Interesse des Jugendschutzes auszuweisen. Durch den Verweis auf § 6 Abs.3 lit. b) bezieht sich diese Verordnungsermächtigung auf Gebiete in der Nähe von Schulen, Schülerheimen, Horten, Sport- und Freizeitanlagen.
- 9) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Behebung des Bescheides vom 8. August 2005 wurde hinreichend geprüft. Die materiellen Voraussetzungen nach § 68 Abs. 4 lit. 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht gegeben. Darüber hinaus mangelt es an der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, die den Bescheid in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes von Amts wegen als nichtig erklären könnte, da der Bescheid von der NÖ Landesregierung erlassen wurde. Schon dieser Umstand schließt die Anwendung von § 68 Abs. 4 leg. cit. aus.
- 10) § 11 des NÖ Veranstaltungsgesetzes kommt dann zur Anwendung, wenn eine behördlich erteilte Bewilligung ausgeübt wird und es dabei zu Verwaltungsübertretungen kommt. Diese Voraussetzungen waren im konkreten Fall nicht gegeben.

- 11) Es wurden alle Möglichkeiten zur Aufhebung des Bescheides vom 8. August 2006 fundiert geprüft.
- 12) Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass keine Möglichkeit besteht, den auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 2006 rechtswirksam zugestellten und demnach rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 8. August 2006 von Amts wegen aufzuheben.
- 13) Keine. Der gegenständliche Bescheid ist in Folge des Verwaltungsgerichtshoferkennnisses rechtswirksam und gehört dem Rechtsbestand an. Nach der am 30. März 2006 im Landtag beschlossenen Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes wird die Bewilligung vom 8. August 2006 in das Regime des Spielautomatengesetzes übergeführt. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes lautet: „Spielapparate, deren Betrieb gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, bewilligt ist und nunmehr unter den Begriff des Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes fallen, gelten nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes als bewilligt und dürfen im Umfang dieser Bewilligung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbetrieben werden.“
- 14) Wie bereits in der Anfragenbeantwortung zu Ltg. 555/A-5/115 – 2006 ausgeführt, wurde vom zuständigen Bearbeiter völlig eigenmächtig und ohne Einbindung der Dienstvorgesetzten agiert. Wie mir aufgrund der Aktenlage bekannt ist, wurden infolge einer Aufforderung seitens des Sachbearbeiters Unterlagen durch den Antragsteller nachgereicht. Fest steht dabei, dass dieser Certification Report für das VTN der SMI Software & Messtechnik Institut GmbH erst nach Unterzeichnung des Bescheides in den elektronischen Akt eingescannt und somit offiziell aktenkundig wurde. Aufgrund meines Auftrages wurden sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung des Bewilligungsbescheides vom 8. August 2005 geprüft. Ergebnis war als einzige Möglichkeit, dass auf Grund eines Zustellmangels der Bewilligungsbescheid vom 8. August 2005 als rechtsunwirksam bewertet und in der Sache selbst eine abweisende Entscheidung getroffen wurde. Diese Rechtsansicht wurde meinerseits sowohl mit dem Bundeskanzleramt als auch dem Finanzministerium abgeklärt. Leider hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung dieser Rechtsansicht nicht angeschlossen. Die Entscheidung selbst musste im Sinne der Rechtssicherheit sehr rasch getroffen werden. Aus diesem Grund konnten auch keine zeitaufwändigen Expertisen in Auftrag gegeben werden. Daher wurde von der mir unterstehenden Fachabteilung nach ausführlichem Studium der Materialien zum NÖ Spielautomatengesetz aus dem Jahr 1982, der Lehre und Judikatur zur Zustellproblematik und Rücksprache mit dem Verfassungsdienst der abweisende Bescheid erarbeitet und mit meiner Genehmigung und Unterschrift erlassen.

- 15) Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben für die künftigen Voraussetzungen für die Bewilligung von Glücksspielautomaten nach Inkrafttreten der Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes (nur an Kapitalgesellschaften, für Automatensalons mit einer Aufstellung von mindestens 15 und höchstens 150 Glücksspielautomaten; erforderlicher Nachweis über ein eingezahltes Stamm-

bzw. Grundkapital von € 4 Millionen pro Automatensalon), könnten alle Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR, die diese Voraussetzungen erfüllen eine Bewilligung erhalten. Daher ist, wie bereits zu Frage 6 erörtert, die Erlassung einer Verordnung zur Festsetzung der Anzahl von Glücksspielautomaten, die für das Bundesland Niederösterreich höchstens bewilligt werden dürfen, unerlässlich.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist außerdem mit einer Vielzahl von Anträgen, nach der neuen Rechtslage, auch ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu rechnen. Die Entscheidung über derartige Anträge wird einen erhöhten Personaleinsatz erfordern. Die Kontrolltätigkeit ist wie bisher durch die Exekutive im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden wahrzunehmen. Gespräche betreffend einer guten Koordinierung und Durchführung dieser Kontrollen wurden bereits geführt und bedürfen noch weiterer Runden.

- 16) Im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden wird die Exekutive mit der Überprüfung der Glücksspielautomaten beauftragt werden. Eine Anordnung betreffend Überprüfung, ob eine Betriebsstättengenehmigung für diese vorliegt wurde von mir bereits hinausgegeben.
- 17) Im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden wird die Exekutive mit der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen des Bescheides vom 8. August 2005 beauftragt werden. Auch dies ist Inhalt der bereits in Beantwortung zur Frage 15 angeführten Gespräche zwischen allen beteiligten Behörden.

Mit freundlichen Grüßen